

Konzept Oestreichs, bei dem es im Kern um die »Eingliederung des Menschen in die sich verändernden Zustände und Umstände der Gesellschaft« (Winfried Schulze, Gerhard Oestreichs Begriff »Sozialdisziplinierung in der frühen Neuzeit«, in: ZHF 14, 1987, S. 265–302, Zitat S. 271 f.) geht, wie sie primär durch den Wandel von der Agrar- zur Industriegesellschaft und die zunehmende Urbanisierung hervorgebracht wurden, wird der Autor nicht gerecht. Sicherlich hat Krauß recht, wenn er mit Winfried Schulze vor der Gefahr der Einseitigkeit warnt, wenn die These der Sozialdisziplinierung »als universelle Erklärungshypothese herangezogen« (S. 8) wird. Allzuoft erliegt er jedoch der Gefahr, die Auseinandersetzung mit dem Sozialdisziplinierungskonzept letztlich auf die Frage zu reduzieren, ob die von ihm in ihrer Existenz keineswegs bestrittenen Disziplinierungsmechanismen aus purer Lust an der Disziplin eingesetzt wurden, oder ob sie einem »guten Zweck« dienten, indem sie – letztlich zum Wohle der Armen – das Verhalten der Armen korrigierten und es dem bürgerlichen Erwerbsstreben anpaßten, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Situation aus eigener Kraft zu verbessern. Disziplin also als notwendiges Mittel zur Überwindung der Armut.

Nicht unberechtigt wurde den Vertretern der Sozialdisziplinierungsthese – allen voran Foucault – vorgeworfen, daß sie ihre Erkenntnisse nur auf der normativen Ebene gewannen. Detlev Peukert forderte daher auf, die Ebene der Diskursanalyse und der Institutionenkunde zu verlassen und die Realisierung der Disziplinierung in der Alltagspraxis zu überprüfen (Detlev J. K. Peukert: Die Unordnung der Dinge. Michel Foucault und die deutsche Geschichtswissenschaft. In: Ewald, François/Waldenfels, Bernhard (Hgg.): Spiele der Wahrheit. Michel Foucaults Denken. Frankfurt a. M. 1992, S. 320–333). Auch Krauß tritt mit dem Anspruch an, neben den »Ideen und Motivationen der Initiatoren« der Maßnahmen im Bereich des Armenwesens auch deren »konkrete Umsetzung und Wirkung« zu analysieren (S. 9). Letzteres bleibt er jedoch weitgehend schuldig, seine Untersuchung ist letztlich nicht geeignet, die Relevanz der Bemühungen um Sozialdisziplinierung in der Armenfürsorgepraxis zu überprüfen. Wir erhalten keinen Blick in den inneren Betrieb der Fürsorgeeinrichtungen, keine Betrachtung der Unterstützungsempfänger, an der etwa die Wirkung und Internalisierung von Disziplinierung und Erziehung hätte überprüft werden können, noch eine quantitative Einschätzung der Wirksamkeit der obrigkeitlichen Armenfürsorge. Immer wieder betont Krauß den letztlich philanthropischen Charakter der staatlichen Armenfürsorge und leitet diesen gerade wiederum von normativen Quellen, vom Diskurs der Theoretiker der Armenfürsorge und von Postulaten der Armenordnungen ab.

Herbert Aderbauer

HEDWIG BRÜCHERT-SCHUNK: Städtische Sozialpolitik vom Wilhelminischen Reich bis zur Weltwirtschaftskrise. Eine sozial- und kommunalhistorische Untersuchung am Beispiel der Stadt Mainz 1890–1930 (Geschichtliche Landeskunde, Bd. 41). Stuttgart: Franz Steiner Verlag 1994. 413 S. Geb. DM 138,-.

Eine anspruchsvolle Stadtgeschichte zu schreiben ist nicht ganz einfach, da sie einem doppelten Anspruch gerecht werden sollte. Will sie nicht einfach Chronik sein, so muß sie dem an seiner Stadt interessierten Leser diese nahe bringen und gleichzeitig doch versuchen, einen Beitrag zur allgemeinen Geschichte zu leisten.

Diese Verbindung einer Fallstudie zur Sozialpolitik mit einer Stadtgeschichte von Mainz ist der Autorin für die Zeit des Kaiserreichs gelungen. Den 25 Jahren der wilhelminischen Zeit räumt Brüchert-SchUNK mehr als doppelt so viel Platz ein wie der Zeit des Ersten Weltkriegs und der Weimarer Republik zusammen. Dies ist nicht nur die Folge einer umfangreicheren sozialpolitischen Tätigkeit, sondern auch einer wesentlich gründlicheren Untersuchung. So werden für die Zeit der Weimarer Republik nicht einmal die Gemeinderatsprotokolle herangezogen.

Die Autorin unterstreicht die These von Wolfgang Krabbe vom Kaiserreich als »Blütezeit der kommunalen Selbstverwaltung« und kann deren Gültigkeit auch auf dem Gebiet der Sozialpolitik aufzeigen. Dabei betont sie zu Recht, daß beim üblichen Vergleich Preußen – süddeutsche Staaten die hessischen Städte bisher vernachlässigt wurden. Gerade Mainz hat bei dem Bemühen um Integration der Arbeiter und der Zusammenarbeit mit der Sozialdemokratie Erfolge vorzuweisen. So gab es nach 1900 vermehrt Wahlbündnisse der SPD mit den bürgerlichen Parteien, so daß diese trotz des sie benachteiligenden Wahlrechts 1914 stärkste Fraktion im Gemeinderat werden konnte. Die kooperative Einstellung im Gemeinderat wirkte sich vor allem bei der Einführung von kommunalen Gewerbegerichten und Arbeits-

ämtern aus. Vor allem die Gewerbeberichte fanden bei den Arbeitern großen Anklang, da sie mit ihren Klagen in etwa der Hälfte der Fälle erfolgreich waren. Ähnliches gilt für die städtische Arbeitsvermittlung, die wegen der Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften ebenfalls das Vertrauen der Arbeiter besaß.

Gegenüber der insgesamt positiven Beurteilung des Kaiserreichs wirkt die Darstellung der Kriegszeit und der Weimarer Republik flach. Gewiß hat die Republik das Bisherige nur fortgeführt und keine Zäsur bewirkt. Auf die heißen Diskussionen um die Beurteilung der Sozialpolitik der Weimarer Republik geht die Autorin aber gar nicht ein, und so wichtige Beiträge wie die von Detlev Peukert und Werner Abelshausen fehlen dann auch im Literaturverzeichnis. Insgesamt entsteht der Eindruck, als ob der Anspruch der Republik, eine sozial gerechtere Gesellschaft zu schaffen, hauptsächlich an einem zu viel an Zentralisation gescheitert sei und nicht etwa an den enormen wirtschaftlichen Problemen. Auch die ganz spezifischen Mainzer Probleme durch die französische Besatzung werden nur knapp gestreift, ältere Darstellungen als »franzosenfeindlich« ohne Versuch einer eigenständigen Darstellung zurückgewiesen. Die Autorin beschränkt sich vielmehr auf eine Art lexikalische Auflistung der verschiedenen sozialen Einrichtungen. Dadurch wird das verdienstvolle Bemühen um eine längerfristige Untersuchungszeit entwertet, denn ein echter Vergleich zwischen Kaiserreich und Republik ist so nicht möglich.

Eine weitere Schwäche, die diese Untersuchung mit vielen Stadtgeschichten teilt, ist die Konzentration auf die städtischen Einrichtungen und die Ausklammerung der privaten Initiativen. Das Rathaus erscheint als Dreh- und Angelpunkt städtischen Lebens. Nur nebenbei erfährt man, daß viele städtische Einrichtungen besonders in der Kinder- und Jugendfürsorge auf private Initiativen zurückgingen. Gerade die Untersuchung der Verschränkung von privater und öffentlicher Initiative könnte ein fruchtbarer Ansatz der Stadtgeschichtsschreibung sein.

Die reichhaltigen Bilder, Graphiken und Tabellen sowie der biographische Anhang erhöhen den Wert für den lokalhistorisch Interessierten.

Hans-Otto Binder

7. Politischer Katholizismus des 19. Jahrhunderts

Deutscher Katholizismus und Sozialpolitik bis zum Beginn der Weimarer Republik, hg. und erläutert von HORSTWALTER HEITZER (Beiträge zur Katholizismusforschung, Reihe A: Quellentexte zur Geschichte des Katholizismus, Bd. 6). Paderborn: Ferdinand Schöningh 1991. 202 S. Kart.

Die Mitwirkung des Katholizismus an den ersten Sozialreformaßnahmen ist unumstritten. Der vorliegende Quellenband dokumentiert, welche Aktivitäten sich nachweisen lassen. Sie reichen von sozialpolitischen Vorstößen einzelner (z. B. von Buß in seiner Rede vor der Zweiten Badischen Kammer 1837, Nr. 1, Nr. 20) bis zu den Gesetzesentwürfen der Zentrumsfraktion (z. B. Antrag Galen 1877, Nr. 4; Entwürfe Liebers 1885, Nr. 5, Nr. 10, Nr. 14). Zeitlich umfassen sie die Spanne von 1837 bis 1923 (Nr. 16, der Entwurf von Heinrich Brauns für ein Arbeitszeitgesetz). Der Gewinn des Sammelbandes liegt in seiner thematischen Gliederung. Die Maßnahmen zum Arbeiterschutz (A) werden unter den Gesichtspunkten I. Kinder- und Frauenarbeit (Nr. 1–8, 27–48), II. Sonntagsarbeit (Nr. 9–12, 49–63), III. Arbeitszeit (Nr. 13–16, 65–84) und IV. Lohnfrage (Nr. 17–19, 85–95) gesehen, die zur Sozialversicherung (B) unter I. Arbeiterkassen (Nr. 20–24, 97–112), II. Krankenversicherung (Nr. 25–28, 113–134), III. Unfallversicherung (Nr. 29–32, 135–158), IV. Alters- und Invaliditätsversicherung (Nr. 33–36, 159–182) und V. Witwen- und Waisenversicherung (Nr. 37–40, 183–200). Durch dieses Vorgehen ist der Herausgeber zwar gezwungen, Dokumente auseinanderzureißen (z. B. finden sich die Ausführungen von Reichensperger von 1847 in den Dokumenten Nr. 2, 13 und 17 oder die von Ketteler vom 25. 7. 1869 in den Nr. 3 und 9), erreicht aber, daß die inhaltlich-thematischen Fortschritte bezüglich der einzelnen Konfliktfelder sichtbar werden. Klar wird auch die zeitliche Versetzung der Aktivitäten, die mit einer Schärfung des Problembewußtseins einhergeht: Die Kinder- und Frauenarbeit wird schon 1837 von Buß nicht mehr ohne Vorbehalte hingenommen, die ersten Ausführungen zur Arbeitszeit und zur Lohnfrage finden sich bei Reichensperger 1847, zur Sonntagsarbeit hat der Herausgeber 1869 die erste Stellungnahme von Ketteler gefunden, die Krankenversicherung kam 1883 durch Hertling in den Blick, die Witwen- und Waisenversicherung gar erst 1887.

Den einzelnen Quellenauszügen wird eine knappe Einführung vorangestellt, die erläutert, welcher Platz ihnen im Wirken des Autors bzw. der Autorin zukommt, worauf sich der Auszug bezieht und